

Konto-/Depotnummer:

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB Lombarkredit für Privatkunden¹ im Fernabsatz (Dispo-Depotkredit)

Die Baader Bank (nachfolgend auch „Bank“ oder „Unternehmer“ genannt) ist nach § 312d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 EGBGB

Identität des Unternehmers, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim

Handelsregister
Amtsgerichts München
HRB 121537

2. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

a) Die Baader Bank Aktiengesellschaft ist eine Vollbank mit Sitz in Deutschland.

Der Schwerpunkt des Geschäftes der Bank lag früher beim klassischen Börsenhandel. Mittlerweile bietet die Bank vielfältige Dienstleistungen rund um den Kapitalmarkt an. Die Bank verfügt über langjährige Expertisen im Handel mit Wertpapieren und Termingeschäften. Dabei stellt sie ihren Kunden verschiedene leistungsfähige Online-Handelsplattformen zur Verfügung. Als Vollbank besitzt die Bank die Erlaubnis zum Betreiben aller entsprechenden Bankgeschäfte, um Banken, Finanzdienstleistern, Fondsgesellschaften, Emittenten und professionellen Börsenhändlern bei der Umsetzung von Alternative-Investment-Strategien Produktlösungen anbieten zu können.

Privatkunden bietet die Bank derzeit folgende Dienstleistungen an:

- a) Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- b) Eigenhandel für andere (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistungen für Kunden),
- c) Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung),

¹ Dispo-Depotkredit: eingeräumter Kreditrahmen auf Verrechnungskonto bis 100.000,00 Euro

- d) Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- e) Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- f) Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- g) Kreditgeschäft (Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen),
- h) Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- i) Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder Übernahme gleichwertiger Garantien),
- j) Platzierungsgeschäft (Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- k) Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen,
- l) die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung enthalten (Research).

b) Zuständige Aufsichtsbehörden für die Zulassung sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main

3. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB

die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;

- a) Firma:
Straße/Nr.:
PLZ:
Ort:

b) vertreten durch:

4. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 4a EGBGB

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,

- a) Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim

b) vertreten durch: ihren **Vorstand**
Die Mitglieder des Vorstands sind Nico Baader (Vorsitzender), Oliver Riedel (stv. Vorsitzender), geschäftsansässig ebenda.

5. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB**Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt**

a) Mit Abschluss des Vertrages räumt die Bank dem Darlehensnehmer auf dem bei der Bank in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto die Möglichkeit ein, das Konto im Rahmen eines festgelegten Maximalbetrages („Kreditrahmen“) zu überziehen (eingeräumte Überziehungsmöglichkeit). Der Kreditrahmen kann seitens des Kunden während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Rücksprache mit der Bank revolving in unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen werden. Eine Zeit für die Rückzahlung ist nicht bestimmt. Das Darlehen wird durch die Verpfändung der bei der Bank hinterlegten Wertpapiere besichert. Die Höhe der möglichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens („Kreditlinie“) ist jedoch abhängig von den jeweiligen Beleihungswerten der gemäß dem Darlehensvertrag bestellten Sicherheiten und daher variabel.

Die aufgrund des für die Vertragslaufzeit vereinbarten variablen Sollzinssatzes berechneten Sollzinsen fallen nur auf eine in Anspruch genommene Kreditlinie an und werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig und dem laufenden Konto belastet. Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehendes Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet.

Bei dem Nettodarlehensbetrag (hier als Kreditrahmen bezeichnet) handelt es sich daher um die Höchstgrenze des Darlehens.

Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme einer Kreditlinie keine weiteren Kosten an.

Der Kreditrahmen wird ausschließlich zur zukünftigen Finanzierung von Finanzinstrumentenkäufen gewährt.

Es handelt sich bei diesem Allgemein-Verbraucherdarlehen daher um einen besicherten und unbefristeten Kontokorrentkredit mit variablen Sollzinssatz zur Finanzierung des Kaufs von Finanzinstrumenten.

b) Der Darlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn der Darlehensnehmer den ihm auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellten Antrag der Bank annimmt.

Die Bank wird dem Darlehensnehmer einen Darlehensantrag auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung der Gewährung eines Kreditrahmens in entsprechender Höhe auf dem Depotkonto zum Wertpapierdepot nicht entgegensteht. Sofern die Gewährung eines Kreditrahmens nicht bzw. nicht in der gewünschten Höhe in Betracht kommt, wird die Bank den Darlehensnehmer hierüber entsprechend informieren.

Hinweis: Die erstmalige Inanspruchnahme einer Kreditlinie ist erst nach Abschluss des Darlehensvertrages und einen Tag nach Abschluss des ersten Finanzkommissionsgeschäfts im Rahmen der Depot- und Kontobeziehung mit der Bank möglich.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Inanspruchnahme einer Kreditlinie aus einem sachlichen Grund (z.B. ein erhöhtes Risiko der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder der Verdacht einer nicht zulässigen oder missbräuchlichen Verwendung des Darlehens) zu verweigern. Beabsichtigt der Darlehensgeber dieses Recht auszuüben, hat er dies dem Darlehensnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn über die Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Rechtsausübung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

6. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht.

Der Gesamtpreis der Finanzdienstleistung entspricht vorliegend dem Gesamtbetrag (d.h., die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten), der sich wie folgt zusammensetzt:

Nettdarlehensbetrag (Kreditrahmen)	Euro
+ Sollzinssatz (variabel) zurzeit xx,xxxx %	Euro
+ Sonstige Kosten	Euro
<hr/>	
= Gesamtbetrag* (aus Nettodarlehensbetrag u. Gesamtkosten)	Euro

* Für die Berechnung des Gesamtbetrages wurden die vom Darlehensnehmer gemachten Angaben und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus **§ 16 Preisangabenverordnung (PAngV)** die **Annahmen** zugrunde gelegt, dass der Darlehensgeber und Darlehensnehmer ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen, dass die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags drei Monate beträgt, der Darlehensnehmer den Kreditrahmen sofort in voller Höhe für die Laufzeit von drei Monaten in Anspruch nimmt und, dass der Sollzinssatz gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleibt und bis zum Ende des Verbraucherdarlehensvertrags gilt.

Der Gesamtbetrag kann sich unter Umständen ermäßigen oder erhöhen, wenn sich eine der bei der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen ändert.

Sonstige Kosten und über den Unternehmer abzuführenden Steuern fallen nicht an.

7. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB

gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

7.1 Unter Berücksichtigung des realisierbaren Werts der zugunsten der Bank bestellten Sicherheiten (Beleihungswert), ist die Höhe der für den Darlehensnehmer verfügbaren Kreditlinie variabel. Der Kreditrahmen darf von dem Darlehensnehmer nur bis zur Höhe des Beleihungswertes, begrenzt durch die Höhe des Kreditrahmens, in Anspruch genommen werden. Der Beleihungswert wird seitens der Bank laufend überprüft und für den Darlehensnehmer auf dem Finanzstatus seines Portfolios zusammen mit der Höhe der Kreditlinie sowie der Angabe des noch verfügbaren Betrages aus der Kreditlinie aktuell ausgewiesen.

7.2 Finanzinstrumente sind teilweise erheblichen Risiken ausgesetzt, welche sich auf die im Depot gehaltenen Wertpapiere, damit auf den Beleihungswert und auf die sich aus diesem Darlehensvertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers auswirken können.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

7.3 Folgen der Abhängigkeit der Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehung vom Beleihungswert des Depots:

- Über Depotwerte darf während der Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nur in dem Umfang verfügt werden, in dem der Beleihungswert des Depotbestandes die Höhe der Kreditlinie übersteigt. Bei nicht ausreichendem Beleihungswert kann der Darlehensnehmer daher auf Veränderungen des Marktes nicht frei reagieren.
- Bei sinkenden Kursen und dadurch verringertem Beleihungswert des Depotbestands kann der Darlehensnehmer zu einer Einlieferung weiterer Vermögenswerte im Depot oder zur vorzeitigen, gesamten oder teilweisen Rückführung der Kreditlinie verpflichtet sein.
- Sofern der Darlehensnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Bank nach vorangegangener Kündigung zu einer Verwertung des Depotbestandes oder von Teilen des Depotbestandes berechtigt sein.

8. Art- 246b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

a) Der unter Ziff. 5 ausgewiesene und vereinbarte Sollzinssatz ist variabel.

Der Sollzinssatz wird entsprechend den Änderungen des seitens der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnittswert des Drei (3)-Monats-EURIBOR (Referenzzinssatz) angepasst. Der Referenzzinssatz beträgt zurzeit xx,xxxx %.

Der EURIBOR wird an allen Bankarbeitstagen (Target Kalender) ermittelt. Anhand dieser Werte bildet die Deutsche Bundesbank am Ende eines jeden Monats einen Monatsdurchschnittswert, der am ersten Bankarbeitstag des darauffolgenden Monats veröffentlicht wird.

Zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Stichtag) überprüft die Bank etwaige Änderungen des Referenzzinssatzes. Hat sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,00 Prozentpunkte gegenüber dem am vorangegangenen Stichtag veröffentlichten Referenzzinssatz verändert, wird der Sollzinssatz am Stichtag des Folgemonats um die jeweilige Veränderung des Referenzzinssatzes gesenkt oder bei Erhöhungen des Referenzzinssatzes in gleicher Weise erhöht. Eine Negativverzinsung wird im Rahmen dieses Darlehensvertrages nicht gewährt.

Der Darlehensnehmer wird zum Stichtag über sein Webportal bei der Bank über eine etwaige Veränderung des Referenzzinssatzes sowie eine daraus resultierende Anpassung des Sollzinssatzes auf einem dauerhaften Datenträger unterrichtet. Die Zinsänderung zum ersten Kalendertag des folgenden Quartals ist mit Eingang der Information im Webportal des Kunden gültig.

Daneben kann der Darlehensnehmer die aktuelle Höhe des Referenzzinssatzes auch auf der Homepage www.baaderbank.de der Bank, in den Geschäftsräumen der Bank oder in den Monats- und Jahresberichten der deutschen Bundesbank auf der Internetseite www.bundesbank.de (Statistiken/Geld- und Kapitalmärkte/Zinssätze und Renditen/Geldmarktsätze), in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien einsehen.

Sollte der Referenzzinssatz zum letzten Bankarbeitstag des Kalendermonats nicht festgestellt werden können, so wird die Bank anstelle des Referenzzinssatzes einen „alternativen Referenzzinssatz“ nach den gesetzlichen Regelungen der Benchmark-Verordnung festlegen. Die Bank verfügt gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (sogenannte Benchmark-Verordnung) über einen robusten, schriftlichen Plan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzwert wegfällt oder sich wesentlich verändert. Der Darlehensnehmer wird bei Eintritt eines solchen Ereignisses über die Änderung oder Anpassung des Referenzzinssatzes schriftlich durch die Bank informiert.

Hinweis:

„**EURIBOR**®“ steht für „Euro Interbank Offered Rate“ und entspricht der europäischen Benchmark-Regulierung (BMR). EURIBOR® bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich Kreditinstitute üblicherweise in der EU und den EFTA-Ländern auf dem ungesicherten Geldmarkt untereinander Gelder leihen. Der EURIBOR wird durch EMMI (European Money Markets Institute) in einem dreistufigen Ermittlungsprozess erhoben (hybride Methode) und stützt sich dabei auf die Meldungen einer Gruppe von Kreditinstituten, die aktiv am Euro-Geldmarkt teilnehmen. Alle Mitwirkenden müssen die hohen Anforderungen des EURIBOR®-Verhaltenskodex (Code of Conduct) erfüllen. Der EURIBOR® wird an jedem TARGET- Tag, um oder kurz nach 11.00 Uhr Brüsseler Zeit, für jede definierte Laufzeit veröffentlicht: 1 Woche, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate und 12 Monate.

Die Referenzzinssätze sind auf der Webseite <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-undrenditen/geldmarktsaetze> oder die Informationsdienstleister Reuters und Bloomberg sowie vergleichbare Quellen (z.B. internationale Presse) einsehbar.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem im Europäischen Zahlungsverkehrssystem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) bzw. TARGET 2 EURO-Zahlungen abgewickelt werden können und Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

b) Sollzinsen fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommene Kreditrahmen an und werden am letzten Bankarbeitstag eines jeden **Quartals** fällig.

Erfolgt die Inanspruchnahme des Kreditrahmens am vorletzten Bankarbeitstag, wird die erste Sollzinsabrechnung am letzten Bankarbeitstag im Quartal erfolgen. Erfolgt die Inanspruchnahme des Kreditrahmens am letzten Bankarbeitstag des Quartals, erfolgt die erste Sollzinsabrechnung erst am letzten Bankarbeitstag des darauffolgenden Quartals.

Die Sollzinsen werden auf Basis der internationalen Zinsmethode „actual/360“ pro Jahr berechnet, d.h. es werden die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Tage des laufenden Kalenderjahres berechnet.

Basierend auf den Annahmen, dass der gesamte Kreditrahmen sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde und der Sollzinssatz gemessen an der ursprünglichen Höhe festbleibt, ergibt sich die nachfolgende wiederkehrende Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers:

vierteljährlich, Sollzinssatz EUR .

Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehendes Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet.

Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers ist der Darlehensnehmer zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kreditlinie verpflichtet.

9. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat.

Jeder Darlehensnehmer hat das Recht, seine auf den Abschluss dieses Vertrages gerichtete Vertragserklärung nach Maßgabe der nachfolgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
E-Mail-Adresse: service@baaderbank.de
Telefax: +49-89-5150-2442

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung oder der Erfüllung;
8. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuches);
9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
10. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. der Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmerunterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.
14. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und dann ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB

Gegebenenfalls die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

10.1 Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers

a) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

b) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 S. 3 BGB). Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

c) Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 S. 1 BGB).

10.2 Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensgebers

a) Die Bank kann den Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

b) Kündigung bei fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung

Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

c) Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für diesen Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel, fristlos kündigen.

10.3 Kündigungsmöglichkeiten für beide Parteien

10.3.1 Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ziff. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank findet Anwendung.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB finden entsprechende Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

10.3.2 Beide Parteien können den Darlehensvertrag kündigen (§ 313 Absatz 3 BGB), wenn bei Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 und Abs. 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrages nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

10.4. Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf der Textform und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Die Kündigung durch die Bank hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

10.5 Abwicklung im Kündigungsfall

10.5.1 Rückzahlungsverpflichtung

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Darlehensnehmer gegenüber der Bank zur unverzüglichen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kreditlinie zzgl. der Zahlung der angefallenen Zinsen zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung dieses Darlehensvertrages verpflichtet.

Soweit die Restschuld eines Darlehensvertrages vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen.

10.5.2 Abwicklung von Transaktionen

Transaktionskosten und anderweitige Forderungen, die zu einem Zeitpunkt nach Wirksamwerden der Kündigung zu begleichen sind, können nicht mehr gegen den Kreditrahmen gebucht werden und sind vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln zu begleichen. Nach Erhalt der Kündigungserklärung der Bank kommt eine erstmalige Inanspruchnahme bzw. die Erhöhung eines bereits in Anspruch genommenen Kreditrahmens nicht in Betracht.

10.5.3 Rücksichtnahme auf Belange des Darlehensnehmers

Die Bank wird bei der Ausübung ihrer vorstehenden Rechte auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

10.5.4 Frist zur Abwicklung

Im Falle einer Kündigung des gesamten Darlehensvertrags ohne Kündigungsfrist durch die Bank wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

10.6 Das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen

Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus dem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.

Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Darlehensvertrag vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.

11. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 15 EGBGB

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Für die Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht.

12. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB

Gegebenenfalls eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

12.1

Die Vertragsanbahnung sowie der Darlehensvertrag und die Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank sowie alle sich hieraus oder im Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche und Rechte unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Vorschriften, die ihrerseits die Anwendung der Vorschriften eines anderen Staates vorsehen.

12.2 Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Bank nicht bereits aus § 29 der Zivilprozessordnung (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) ergibt, kann die Bank ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand (München) verfolgen, wenn der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Verlegt der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland, kann die Bank den Darlehensnehmer auch an dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gericht im Ausland verklagen; auch in diesem Fall findet deutsches Recht Anwendung. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

13. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 17 EGBGB

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen.

Die Bank und der Darlehensnehmer vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung dieses Darlehensvertrages und damit im Zusammenhang stehende Korrespondenz sowie etwaige Gespräche und Telefonate.

14. Art. 246b § 1 Nr. 18 EGBGB

Den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

14.1 Ombudsmann der privaten Banken

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank über sämtliche von der Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenlos. Auslagen (z. B. Porto oder Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an den Ombudsmann der privaten Banken zu richten. Die Kontaktdaten des Ombudsmanns der privaten Banken lauten:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Sie haben zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Für die Einlegung einer Beschwerde bei dem Ombudsmann der privaten Banken gelten keine weiteren Formvorschriften. Ein als Hilfe und Arbeitserleichterung vom Bundesverband deutscher Banken zur Verfügung gestelltes Formular für einen Schlichtungsantrag ist unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/schlichtungsantrag/> zu finden.

Entspricht der Schlichtungsantrag des Darlehensnehmers nicht den vorgenannten Anforderungen, weist die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken den Darlehensnehmer auf die Mängel seines Schlichtungsantrags hin und fordert den Darlehensnehmer auf, diese innerhalb von einem Monat zu beseitigen. Wenn die Mängel des Schlichtungsantrags nicht innerhalb der Frist beseitigt werden, wird der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen.

Die Ombudsfrau / der Ombudsmann können die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch ablehnen, wenn

- a) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder
- b) Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die Entscheidung über die Ablehnung nach Satz 1 ist unverzüglich gegenüber den Beteiligten zu begründen.

Eine Entscheidung über die Ablehnung ist nur bis drei Wochen nach dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Ombudsfrau / dem Ombudsmann alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorliegen.

Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren sachkundig vertreten lassen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Soweit sich ein Beteiligter vertreten lässt, hat er die Kosten des Vertreters selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer kann den Schlichtungsantrag bis zur Beendigung des Verfahrens jederzeit zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren vorzeitig.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/ablauf-des-verfahrens/> zu finden. Außerdem ist unter <https://bankenombudsmann.de/geschaeftsstelle/verfahrensordnung/> zur weiteren Information auch die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ abrufbar.

14.2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ferner kann der Darlehensnehmer wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen, deren Einhaltung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht, nach § 4b Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Es steht dem Darlehensnehmer frei, sich von einer anderen Person vertreten zu lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsberechtigung durch eine entsprechende Vollmacht zu belegen und die Vollmacht der Beschwerde in Kopie beizufügen.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn
Fax: +49 (0)228 4108 1550, E-Mail: poststelle@bafin.de

Daneben kann die Beschwerde auch über ein Online-Formular, verfügbar unter <https://www.bafin.buergerservicebund.de/Formular/Banken>, an die BaFin übermittelt werden.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Der Name und die Anschrift des Beschwerdeführers und des Darlehensnehmers (soweit keine Personenidentität besteht), der Name und die Anschrift der Bank, die Art der Geschäftsverbindung sowie die Konto- bzw. Kundennummer. Zudem ist die Beschwerdeangelegenheit so genau wie möglich darzulegen. Der Beschwerde sind gegebenenfalls weitere zum Verständnis des Falls erforderliche Unterlagen in Kopie (z.B. Verträge, Abrechnungen, Versicherungsschein).

14.3 OS-Plattform

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg abgeschlossen worden sind (Online-Verträge), hat der Darlehensnehmer für eine außergerichtliche Streitbeilegung mit der Bank zusätzlich die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu nutzen; ihre Nutzung ist kostenfrei und in allen EU-Sprachen, in Isländisch und Norwegisch möglich.

Eine über die OS-Plattform eingereichte Beschwerde wird bearbeitet, wenn das elektronische Beschwerdeformular auf der Website entsprechend den im Beschwerdeformular formulierten Vorgaben vollständig ausgefüllt wurde. In dem Formular sind insbesondere die Angaben zur Bank, der Beschwerdegegenstand, der Beschwerdegrund, die konkrete Forderung und die Kontaktdaten des Darlehensnehmers anzugeben. Hierbei sind die Angaben zur Bank jeweils anstelle der im Beschwerdeformular vorgesehenen Angaben zum „Händler“ anzugeben. Die Kontaktdaten der Bank lauten:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Fax: +49 89 5150 2442
E-Mail: service@baaderbank.de

Der Darlehensnehmer kann digital Dokumente beifügen, die seine Beschwerde unterstützen.

Nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars wirkt die OS-Plattform darauf hin, dass sich die Bank und der Darlehensnehmer auf eine Stelle der alternativen Streitbeilegung (in Deutschland: Verbraucherschlichtungsstelle) einigen. Die OS-Plattform leitet die Beschwerde automatisch und unverzüglich an die Verbraucherschlichtungsstelle weiter, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars auf eine Verbraucherschlichtungsstelle einigen oder lehnt die Verbraucherschlichtungsstelle die Bearbeitung der Streitigkeit ab, so wird die Beschwerde nicht weiterbearbeitet und der Darlehensnehmer hierüber informiert.

14.4 internes Beschwerdeverfahren

Zudem kann sich der Darlehensnehmer mit seiner Beschwerde auch unmittelbar an die hierfür eingerichtete Beschwerdestelle der Bank wenden.

Die Beschwerde kann schriftlich gerichtet werden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Stabstelle Compliance
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
Fax: +49 89 5150 2442

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de verschickt werden.

Die Beschwerde hat die

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden),
- Beschreibung des Sachverhalts,
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden möchte (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts, Verbesserung von Dienstleistungen),
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden) sowie
- eine Vertretungsberechtigung, sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet,

zu enthalten.

14.5 Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren weder verpflichtet noch bereit.

15. Art. 246b § 1 Nr. 19 EGBGB

Gegebenenfalls das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Neben der gesetzlichen Einlagensicherung über die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ist die Bank ferner dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Nähere Einzelheiten zur Einlagensicherung sind Ziff. 9 des Formulars „Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG“ sowie Ziff. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zu entnehmen, die dem Kunden gemeinsam mit diesen vorvertraglichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Zudem steht das Statut der Einlagensicherung zum Download auf der Homepage des Bankenverbandes unter <https://bankenverband.de/medien/download-center/> zur Verfügung.

16. Art. 246b § 2 EGBGB

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Darlehensnehmer sind in den beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben.

Daneben gelten Bestimmungen aus den vorvertraglichen Informationen ebenfalls beigefügten Unterlagen:

- ein ausgefülltes Exemplar der „Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten/ Umschuldungen“;
- eine Kopie des Darlehensvertrags;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte;
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte;
- Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank;
- Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG sowie
- die Risikohinweise zum kreditfinanzierten Erwerb von Wertpapieren.

Europäische Verbraucherkreditinformationen bei

1. Überziehungskrediten
2. Umschuldungen

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/ Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon E-Mail Fax	Baader Bank Aktiengesellschaft Weißenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland 00800 00 586 336* service@baaderbank.de +49 89 5150 2442 <i>*Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.</i>
Kreditvermittler	Firma: Straße/Nr.: PLZ: Ort: E-Mail: Telefon:

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	<p>Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit</p> <p>Mit Abschluss des Vertrages räumt die Bank dem Darlehensnehmer auf dem bei der Bank in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto die Möglichkeit ein, das Konto im Rahmen eines festgelegten Maximalbetrages („Kreditrahmen“) zu überziehen (eingeräumte Überziehungsmöglichkeit). Der Kreditrahmen kann seitens des Kunden während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Rücksprache mit der Bank revolving in unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen werden. Eine Zeit für die Rückzahlung ist nicht bestimmt. Das Darlehen wird durch die Verpfändung der bei der Bank hinterlegten Wertpapiere besichert. Die Höhe der möglichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens („Kreditlinie“) ist jedoch abhängig von den jeweiligen Beleihungswerten der gemäß diesem Vertrag bestellten Sicherheiten und daher variabel.</p> <p>Die aufgrund des für die Vertragslaufzeit vereinbarten variablen Sollzinssatzes berechneten Sollzinsen fallen nur auf eine in Anspruch genommene Kreditlinie an und werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig und dem laufenden Konto belastet. Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehendes Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme einer Kreditlinie keine weiteren Kosten an.</p> <p>Der Kreditrahmen wird ausschließlich zur zukünftigen Finanzierung von Finanzinstrumentenkäufen gewährt.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Allgemein-Verbraucherdarlehen daher um einen besicherten und unbefristeten Kontokorrentkredit mit variablen Sollzinssatz zur Finanzierung des Kaufs von Finanzinstrumenten.</p>
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	xx.xxx,xx EUR
Laufzeit des Kreditvertrags	Eine Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrages ist nicht vereinbart. Der Kreditrahmen wird unbefristet gewährt.
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	Ja

3. Kreditkosten

<p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten</p>	<p>XX,XXXX % p.a. - veränderlich</p> <p>Der Sollzinssatz wird entsprechend den Änderungen des seitens der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnittswert des Drei (3)-Monats-EURIBOR (Referenzzinssatz) angepasst. Der Referenzzinssatz beträgt zurzeit xx,xxxx %.</p> <p>Der EURIBOR wird an allen Bankarbeitstagen (Target Kalender) ermittelt. Anhand dieser Werte bildet die Deutsche Bundesbank am Ende eines jeden Monats einen Monatsdurchschnittswert, der am ersten Bankarbeitstag des darauffolgenden Monats veröffentlicht wird.</p> <p>Zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Stichtag) überprüft die Bank etwaige Änderungen des Referenzzinssatzes. Hat sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,00 Prozentpunkte gegenüber dem am vorangegangenen Stichtag veröffentlichten Referenzzinssatz verändert, wird der Sollzinssatz am Stichtag des Folgemonats um die jeweilige Veränderung des Referenzzinssatzes gesenkt oder bei Erhöhungen des Referenzzinssatzes in gleicher Weise erhöht. Eine Negativverzinsung wird im Rahmen dieses Darlehensvertrages nicht gewährt.</p> <p>Der Darlehensnehmer wird zum Stichtag über sein Webportal bei der Bank über eine etwaige Veränderung des Referenzzinssatzes sowie eine daraus resultierende Anpassung des Sollzinssatzes auf einem dauerhaften Datenträger unterrichtet. Die Zinsänderung zum ersten Kalendertag des folgenden Quartals ist mit Eingang der Information im Webportal des Kunden gültig.</p>
<p>Kosten bei Zahlungsverzug</p>	<p>Bei Zahlungsverzug wird Ihnen ein Verzugszinssatz von in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend der gesetzlichen Regelung berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt und wird von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Bei Abschluss dieses Darlehensvertrages beläuft sich der Verzugszinssatz bei Geschäften mit Verbrauchern auf xx,xx % pro Jahr. Zudem wird Ihnen die Bank die jeweils aktuelle Höhe des Verzugszinssatzes und des Basiszinssatzes auf Anfrage mitteilen. Im Einzelfall kann die Bank einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.</p>

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

<p>Beendigung des Kreditvertrags</p>	
<p>a)</p>	<p>Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers</p>
<p>aa)</p>	<p>Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.</p>
<p>bb)</p>	<p>Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 S. 3 BGB). Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.</p>
<p>cc)</p>	<p>Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 S. 1 BGB).</p>
<p>b)</p>	<p>Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensgebers</p>
<p>aa)</p>	<p>Die Bank kann den Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.</p>
<p>bb)</p>	<p>Kündigung bei fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung</p> <p>Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.</p>
<p>cc)</p>	<p>Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p> <p>Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für diesen Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch</p>

<p>unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel, fristlos kündigen.</p>	
<p>c) Kündigungsmöglichkeiten für beide Parteien</p>	
<p>aa) Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ziff. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank findet Anwendung.</p> <p>Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB finden entsprechende Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.</p>	
<p>bb) Beide Parteien können den Darlehensvertrag kündigen (§ 313 Absatz 3 BGB), wenn bei Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 und Abs. 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrages nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p>	
<p>d) Form der Kündigung</p>	
<p>aa) Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf der Textform und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.</p>	
<p>bb) Die Kündigung durch die Bank hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.</p>	
<p>e) das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen</p> <p>Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus dem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an. Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Darlehensvertrag vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.</p>	
<p>Datenbankabfrage</p> <p>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</p>	<p>Vor dem Abschluss des Kreditvertrags wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eine Datenbankabfrage vorgenommen.</p>
<p>Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist</p>	<p>Diese Informationen gelten vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx</p>

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

<p>a) zum Kreditgeber</p>	
<p>Anschrift</p> <p>Telefon</p> <p>E-Mail</p> <p>Fax</p>	<p>Baader Bank Aktiengesellschaft Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland</p> <p>00800 00 586 336*</p> <p>service@baaderbank.de</p> <p>0049 89 5150 2442</p> <p><i>*Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.</i></p>
<p>Eintrag im Handelsregister</p>	<p>Der Kreditgeber ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 121537 eingetragen.</p>
<p>zuständige Aufsichtsbehörde</p>	<p>Für die Zulassung: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>

	<p>Europäische Zentralbank (EZB) Sonnemannstraße 20 60314 Frankfurt am Main</p> <p>Für den Verbraucherschutz: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>
b) zum Kreditvertrag	
Widerrufsrecht	Ja
<p>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</p> <p>Widerrufsbelehrung</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.</p> <p>Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p style="padding-left: 40px;">Baader Bank Aktiengesellschaft Weißenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim E-Mail-Adresse: service@baaderbank.de Telefax: +49-89-5150-2442</p> <p>Abschnitt 2</p> <p>Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen</p> <p>Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung; 16. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde; 17. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird; 18. zur Anschrift <ol style="list-style-type: none"> c) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten; d) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten; 19. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt; 20. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht; 21. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind; 	

- 22. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung oder der Erfüllung;
- 23. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuches);
- 24. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- 25. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- 26. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 27. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 28. der Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.
- 29. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und dann ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	Für die Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags gilt deutsches Recht.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Kreditgeber gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers).
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten.

c) zu den Rechtsmitteln
<p>Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang zu ihnen:</p> <p>aa) Ombudsmann der privaten Banken</p> <p>Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank über sämtliche von der Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenlos. Auslagen (z. B. Porto oder Telefonkosten) werden nicht erstattet.</p> <p>Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an den Ombudsmann der privaten Banken zu richten. Die Kontaktdaten des Ombudsmanns der privaten Banken lauten:</p> <p>Ombudsmann der privaten Banken Bundesverband deutscher Banken</p>

Geschäftsstelle
 Postfach 04 03 07
 10062 Berlin
 Tel.: +49 30 1663-3166
 Fax: +49 30 1663-3169
 E-Mail: schlichtung@bdb.de

In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Sie haben zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Für die Einlegung einer Beschwerde bei dem Ombudsmann der privaten Banken gelten keine weiteren Formvorschriften. Ein als Hilfe und Arbeitserleichterung vom Bundesverband deutscher Banken zur Verfügung gestelltes Formular für einen Schlichtungsantrag ist unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/schlichtungsantrag/> zu finden.

Entspricht der Schlichtungsantrag des Darlehensnehmers nicht den vorgenannten Anforderungen, weist die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken den Darlehensnehmer auf die Mängel seines Schlichtungsantrags hin und fordert den Darlehensnehmer auf, diese innerhalb von einem Monat zu beseitigen. Wenn die Mängel des Schlichtungsantrags nicht innerhalb der Frist beseitigt werden, wird der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen.

Die Ombudsfrau / der Ombudsmann können die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch ablehnen, wenn

- a) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder
- b) Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die Entscheidung über die Ablehnung nach Satz 1 ist unverzüglich gegenüber den Beteiligten zu begründen.

Eine Entscheidung über die Ablehnung ist nur bis drei Wochen nach dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Ombudsfrau / dem Ombudsmann alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorliegen.

Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren sachkundig vertreten lassen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Soweit sich ein Beteiligter vertreten lässt, hat er die Kosten des Vertreters selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer kann den Schlichtungsantrag bis zur Beendigung des Verfahrens jederzeit zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren vorzeitig.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/ablauf-des-verfahrens/> zu finden. Außerdem ist unter <https://bankenombudsmann.de/geschaeftsstelle/verfahrensordnung/> zur weiteren Information auch die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ abrufbar.

bb) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ferner kann der Darlehensnehmer wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen, deren Einhaltung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht, nach § 4b Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Es steht dem Darlehensnehmer frei, sich von einer anderen Person vertreten zu lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsberechtigung durch eine entsprechende Vollmacht zu belegen und die Vollmacht der Beschwerde in Kopie beizufügen.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108,
 53117 Bonn
 Fax: + 49 (0)228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de

Daneben kann die Beschwerde auch über ein Online-Formular, verfügbar unter <https://www.bafin.buergerservicebund.de/Formular/Banken>, an die BaFin übermittelt werden.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Der Name und die Anschrift des Beschwerdeführers und des Darlehensnehmers (soweit keine Personenidentität besteht), der Name und die Anschrift der Bank, die Art der Geschäftsverbindung sowie die Konto- bzw. Kundennummer. Zudem ist die Beschwerdeangelegenheit so genau wie möglich darzulegen. Der Beschwerde sind gegebenenfalls weitere zum Verständnis des Falls erforderliche Unterlagen in Kopie (z.B. Verträge, Abrechnungen, Versicherungsschein).

cc) OS-Plattform

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg abgeschlossen worden sind (Online-Verträge), hat der Darlehensnehmer für eine außergerichtliche Streitbeilegung mit der Bank zusätzlich die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu nutzen; ihre Nutzung ist kostenfrei und in allen EU-Sprachen, in Isländisch und Norwegisch möglich.

Eine über die OS-Plattform eingereichte Beschwerde wird bearbeitet, wenn das elektronische Beschwerdeformular auf der Website entsprechend den im Beschwerdeformular formulierten Vorgaben vollständig ausgefüllt wurde. In dem Formular sind insbesondere die Angaben zur Bank, der Beschwerdegegenstand, der Beschwerdegrund, die konkrete Forderung und die Kontaktdaten des Darlehensnehmers anzugeben. Hierbei sind die Angaben zur Bank jeweils anstelle der im Beschwerdeformular vorgesehenen Angaben zum „Händler“ anzugeben. Die Kontaktdaten der Bank lauten:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Fax: +49 89 5150 2442
E-Mail: service@baaderbank.de

Der Darlehensnehmer kann digital Dokumente beifügen, die seine Beschwerde unterstützen.

Nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars wirkt die OS-Plattform darauf hin, dass sich die Bank und der Darlehensnehmer auf eine Stelle der alternativen Streitbeilegung (in Deutschland: Verbraucherschlichtungsstelle) einigen. Die OS-Plattform leitet die Beschwerde automatisch und unverzüglich an die Verbraucherschlichtungsstelle weiter, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars auf eine Verbraucherschlichtungsstelle einigen oder lehnt die Verbraucherschlichtungsstelle die Bearbeitung der Streitigkeit ab, so wird die Beschwerde nicht weiterbearbeitet und der Darlehensnehmer hierüber informiert.

dd) internes Beschwerdeverfahren

Zudem kann sich der Darlehensnehmer mit seiner Beschwerde auch unmittelbar an die hierfür eingerichtete Beschwerdestelle der Bank wenden.

Die Beschwerde kann schriftlich gerichtet werden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Stabstelle Compliance
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
Fax: +49 89 5150 2442

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de verschickt werden.

Die Beschwerde hat die

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden),
- Beschreibung des Sachverhalts,
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden möchte (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts, Verbesserung von Dienstleistungen),
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden) sowie
- eine Vertretungsberechtigung, sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet,

zu enthalten.

ee) Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren weder verpflichtet noch bereit.